WIR SORGEN FÜR GESUNDHEIT

www.kvhessen.de



FAQs Hautkrebs-Screening

Fragestellung	Antwort
Leistungslegende und Bewertung der Abrechnungsziffern zum Hautkrebs- Screening	Der Beschluss zur Änderung des EBM durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2008 zur Aufnahme der Leistungen des Hautkrebs-Screenings ist auf der Homepage gesondert eingestellt.
	Genehmigungspflichtige Ziffern zum Hautkrebs-Screening (Abschnitt 1.7.2. EBM):
	01745 – Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß Abschnitt B.5 oder C.2 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (214 Punkte)
	01746 – Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) für die Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß Abschnitt B.5 oder C.2 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (170 Punkte)
	Darüber hinaus wurden zur Darstellung der notwendigen Hautveränderungen die Gebührenordnungspositionen 10343 und 10344 in den Abschnitt 10.3 EBM neu aufgenommen.
Abrechnungsausschlüsse zu anderen EBM-Ziffern	Ziffer 01745 – Die GOP 01745 ist im Behandlungsfall (Quartal) <u>nicht neben den GOP 01732</u> (Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) und <u>nicht neben der GOP 01746</u> berechnungsfähig.
	Ziffer 01746 – Die GOP 01746 ist im Behandlungsfall (Quartal) <u>nicht neben der</u> GOP 01745 berechnungsfähig.
Abrechnungsausschlüsse zu anderen EBM-Ziffern	Krebsfrüherkennungsuntersuchungen Es besteht <u>kein</u> Abrechnungsausschluss zwischen den Leistungen des Hautkrebs-Screenings und den Untersuchungen zur Früherken- nung von Krebserkrankungen bei der Frau bzw. beim Mann nach den Ziffern 01730 bzw. 01731 EBM.
Wann sind Versicherte anspruchs- berechtigt und wie oft kann das Haut- krebs-Screening bei einem Patienten durch-geführt und abgerechnet wer-	Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses am 15.11.2007 über die Erweiterung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien (Veröffentlichung BAnz. Nr. 37 (S.871) vom 06.03.2008) gilt folgende Regelung:
den?	Anspruchsberechtigt sind Frauen und Männer ab dem Alter von 35 Jahren jedes zweite Jahr. Eine erneute Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Jahres möglich.

	Beispiele: 1. Die Screening-Untersuchung findet am 31.12.2008 statt. Das nächste Hautkrebs-Screening kann frühestens am 01.01.2010 erfolgen. 2. Die Screening-Untersuchung findet am 01.08.2008 statt. Das nächste Hautkrebs-Screening kann ebenfalls frühestens am 01.01.2010 erfolgen.
Vergütung der (Teil)-Exzisionen ➤ Ziffern 10343 und 10344	Die neu eingeführten Leistungen aus Kapitel 10.3 EBM für die (Teil-) Exzisionen nach den Ziffern 10343 und 10344 sollen grundsätzlich mit den gleichen kassenspezifischen Punktwerten vergütet werden, die für die Leistungen des Hautkrebs-Screenings (Präventionspunkwerte) vereinbart werden konnten.
	Zur Finanzierung dieser Ziffern wird gemäß den Empfehlungen des Bewertungsausschusses die budgetierte Gesamtvergütung erhöht. Sollte dieses zusätzliche Finanzvolumen nicht ausreichen, um das angeforderte Leistungsvolumen für die Ziffern 10343 und 10344 zu den Präventionspunktwerten Hautkrebs-Screening zu vergüten, erfolgt eine Quotierung dieser Punktwerte.
Seite 2 von 4 Kann die Verwendung eines Auflichtmikroskops bei der visuellen Ganzkörperinspektion oder die Videodokumentation weiterhin als IGEL-Leistung abgerechnet werden?	Ja. Die genannten Methoden sind <u>nicht</u> in der Leistungslegende der Ziffern 01745 und 01746 EBM 2008 enthalten. Die Ganzkörperinspektion selbst ist seit 1. Juli 2008 "Kassenleistung". Darüber hinaus kann dem Patient ein privat zu zahlender Aufschlag für die Verwendung eines Auflichtmikroskops oder für eine Videodokumentation auffälliger Hautveränderungen angeboten werden.
	Mit Wirkung zum Tag der Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt wurde folgende Änderung des EBM beschlossen :
	Aufnahme einer Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 01745 bzw. 01746 in den Abschnitt 1.7.2 des EBM:
	Die visuelle Untersuchung mittels vergrößernden Sehhilfen, <u>mit Ausnahme der Auflichtmikroskopie / Dermatoskopie</u> , ist Bestandteil der Gebührenordnungsposition 01745 bzw. 01746.
Wo kann Informationsmaterial für das Hautkrebs-Screening bezogen werden?	Die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention bietet Informationsmaterial zum Thema Hautkrebs-Screening an, welches kostenlos über folgende Internetseite bestellt werden kann: http://hautkrebs-screening.de/service-infomaterial.php
Anforderungen an die Dokumentation	Gemäß Richtlinienbeschluss des G-BA vom 15. November 2007 ist festgelegt, welche Daten verpflichtend von den durchführenden Ärzten zu erheben sind (siehe unten).
Dokumentation der Leistungen des	Auszug aus dem Beschluss des G-BA:
Hautkrebs-Screenings I ➤ Dokumentationsparameter	Die im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführte Untersuchung und eventuelle Abklärungsdiagnostik ist zu dokumentieren. Hierzu sind bei der Erstuntersuchung nachfolgende Punkte zu beachten:
	Bei einer <u>Erstuntersuchung</u> oder Abklärung durch einen Facharzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Innere Medizin, Praktischen Arzt

und Arzt ohne Gebietsbezeichnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 1 der Krebsfrüherkennungsrichtlinie ist folgendes zu dokumentieren: 2. Arztnummer (BSNR) 3. Alter und Geschlecht des Versicherten 4. Verdachtsdiagnose differenziert nach den Hautkrebsarten: a. Malignes Melanom b. Basalzellkarzinom c. Spinozelluläres Karzinom Teilnahme im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung Dokumentation der Leistungen des Bei einer Erstuntersuchung oder Abklärung durch einen Facharzt für Hautkrebs-Screenings I Haut- und Geschlechtskrankheiten gemäß § 31 Satz 2 Nummer 2 der Krebsfrüherkennungsrichtlinie ist **Dokumentationsparameter** folgendes zu dokumentieren: 1. Arztnummer 2. Alter und Geschlecht des Versicherten 3. Bei Vorliegen einer Überweisung zur Abklärung eines auffälligen Befundes aus dem Hautkrebs-Screening Angabe der Verdachtsdiagnosen: a) Malignes Melanom b) Basalzellkarzinom c) Spinozelluläres Karzinom 4. Verdachtsdiagnose des untersuchenden Hautarztes differenziert nach den Hautkrebsarten: a) Malignes Melanom b) Basalzellkarzinom c) Spinozelluläres Karzinom 5. histopathologischer Befund, soweit möglich mit Grading. Dokumentation der Leistungen des Die vollständige Dokumentation ist Voraussetzung für die Abrech-Hautkrebs-Screenings II nungsfähigkeit der Früherkennungsmaßnahme. > Vollständigkeit der Dokumentation Dokumentation der Leistungen des Ab dem 1. Januar 2009 erfolgt die Dokumentation ausschließlich in Hautkrebs-Screenings II elektronischer Form. > ab 1/2009 elektronische Dokumen-Zur Datenerfassung darf nur eine von der KBV zertifizierte Software tation Verwendung finden. Die Art der zu übermittelnden Datensätze wurde seitens des IT-Derzernates der KBV verpflichtend festgelegt. Eine Weiterleitung jener Vorgaben an die Softwarehäuser ist bereits im Mai 2008 erfolgt. Die elektronischen Dokumentationen werden als Datensätze auf einem gesonderten, gekennzeichneten Datenträger (Diskette oder CD-ROM) mit Anlieferung der jeweiligen Quartalsabrechnung an die KV Hessen übermittelt. Zum Zweck der Evaluation werden die Daten von der KV Hessen gesammelt und der für die Evaluation bestimm-

ten Stelle zur Verfügung gestellt. Online Portal der KV Hessen Die KV Hessen bietet allen Praxen, die nicht über ein Software-Modul verfügen die Möglichkeit, Ihre Dokumentationen direkt über die Homepage der KV Hessen https://edoku.kvhessen.de/ehks zu erstellen und im Anschluss zu übermitteln. Hierfür ist eine einmalige Registrierung zum Erhalt Ihrer Zugangsdaten erforderlich. Nach der Erfassung der dort abgefragten Daten erhalten Sie innerhalb von 24 Stunden Ihren Benutzernamen und ein Passwort. Bei technischen Fragen steht Ihnen unsere technische Hotline tele-(069) 7 95 02-143 oder per E-Mail unter onlineservices@kvhessen.de gerne zur Verfügung. Abrechnung und Übermittlung der Wenn die Leistungserbringung an der Quartalsgrenze erfolgt und die Dokumentation bei Leistungserbrin-Dokumentation im Fall eines Hautkrebsverdachts (Biopsie, Exzision, gung an der Quartalsgrenze histopatologischer Befund) erst im Folgequartal vollständig ausgefüllt werden kann, darf die Abrechnung der im Vorquartal erbrachten Leistung erst im Folgequartal erfolgen, wenn der zugehörige Dokumentationsdatensatz vollständig vorliegt.